

persönlich/ vertraulich
Musterfirma GmbH
z.H. Herrn Max Mustermann
Musterweg 12a
99999 Musterstadt

29.08.2019

Hinweise zur Ertragsausschüttung zum Stichtag 19.08.2019

ComSt.-MSCI Nor.Amer.TRN U.ETF Inhaber-Anteile I o.N. (ISIN LU0392494992)

Ausschüttungstermin am 21.08.2019 Anteile des Fonds zum 19.08.2019: 1.935,744570

Zeile	Hinweis	Ertrag	Währung
1	Steuerfreistellung: steuerpflichtige Körperschaft		
2	Barausschüttung (Wert je Anteil: 1,144200000 USD) Barausschüttung in EUR	2.214,90 1991,64	USD EUR
3	Bemessungsgrundlage vor Teilfreistellung (Wert je Anteil: 1,144200000 USD)	1.991,64	EUR
4	Teilfreistellung 30% *)	597,51	EUR
5	Summe der Erträge (Wert je Anteil: 0,800940000 USD)	1.394,13	EUR
6	Inanspruchnahme Freistellung/NV-Bescheinigung	0,00	EUR
7	Kapitalertragssteuerpflichtige Erträge gesamt nach Verrechnung	1.394,13	EUR
8	abgeführte Kapitalertragssteuer (25%)	348,53	EUR
9	abgeführter Solidaritätszuschlag (5,5%)	19,17	EUR
10	Sonstige Verrechnung	0,19	EUR
11	Summe gezahlte Steuern (KeSt + SolZ)	367,70	EUR
12	Ertragsgutschrift vom 21.08.2019 Devisenbriefkurs 1 EUR = 1,113700 USD	1.805,08	USD
13	*) Im Steuerabzugsverfahren erfolgt die Reduzierung des Ausschüttungsbetrages nach den Teilfreistellungssätzen für Aktienfonds und Mischfonds im Privatvermögen. Bitte prüfen Sie, ob für Sie im Veranlagungsverfahren die nachfolgend genannten Freistellungssätze gelten		
14	Teilfreistellungssatz Aktienfonds natürliche Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten 60% je Anteil (0,457680000 USD)	716,34	USD
15	Teilfreistellungssatz Aktienfonds Betriebsvermögen nach Körperschaftssteuergesetz 80% je Anteil (0,228840000 USD)	358,18	USD

Der Ertragsausschüttung liegt ein Devisenkurs von 1 EUR = 1,112100 USD zugrunde.

Die ausgewiesenen Erträge sind kumulierte Depotwerte, daher kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Wertpapierabrechnung Nr.: 204
9919999991
Treugeber
Musterfirma GmbH

Diese Hinweise erläutern den Weg von der Bruttoausschüttung bis hin zur Wiederanlage auf Ihrem Depot - die Berechnung erfolgt gemäß InvStG. Für die zu bilanzierenden Erträge sind die ausgewiesenen Erträge unter Berücksichtigung der gezahlten Steuer für ihr Unternehmen maßgebend.